

**Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebuz
zur Förderung der Erziehung in der
Familie gemäß § 16 SGB VIII**



Geschäftsbereich
Jugend, Kultur
und Soziales

Präambel

Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie hat eine große Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie sichert damit eine generationsübergreifende Lebensqualität für die Familien der Stadt Cottbus/Chósebus. Die vielfältigen Alltagssituationen für Familien sind oftmals Veränderungen unterworfen, deshalb muss sich eine zeitgemäße Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie auch immer wieder neu am Unterstützungsbedarf von Familien orientieren. Durch die präventive, begleitende und unterstützende Arbeit soll ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Stärkung der Familien geleistet werden. In ihrem präventiv zugrunde liegenden Charakter sollen sie Unterstützung anbieten bevor Hilfen zur Erziehung im Bereich der Jugendhilfe gewährt werden müssen. Für die Stadt Cottbus/Chósebus sind Familien ein wichtiger Sozialisationsort für Kinder und Jugendliche. Mit dieser Richtlinie und mit der Möglichkeit auf Gewährung von Zuwendungen kommt die Stadt Cottbus/Chósebus ihrer zentralen Verpflichtung zur Sicherstellung der Eltern- und Familienbildung nach. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Cottbus/Chósebus Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie i. S. des § 16 SGB VIII. Durch diese Richtlinie werden präventive Angebote in den Bereichen der Familienbildung, Familienberatung sowie der Familienfreizeit und Familienerholung gefördert.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß §§ 79, 80 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung sowie die Planungsverantwortung.

1. Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus zur Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII

1.1 Auf der Grundlage dieser Richtlinie fördert die Stadt Cottbus/Chósebus Angebote/ Maßnahmen/ Projekte im Sinne von § 16 SGB VIII. Die Leistungen der Familienförderung/ Familienbildung sind insbesondere auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet:

- Familienbildung
- Familienberatung
- Familienfreizeit/ Familienerholung

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus.

1.2 Im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen. Über eine Gewährung von Zuwendungen an Personen oder Personenvereinigungen, welche nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, können ausnahmsweise dann erbracht werden, wenn sie nach dieser Richtlinie geeignet sind.

1.3 Zuwendungsempfangende haben zu gewährleisten, dass innerhalb des Projektes die Bestimmungen des Grundgesetzes beachtet werden und nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Darüber hinaus haben Zuwendungsempfangende die Schutzbestimmungen der §§ 8 a, 72 und 72 a SGB VIII bzw. des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umzusetzen und entsprechende Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu schließen. Dieses bezieht sich auch auf die von ihnen beschäftigten/beauftragten hauptamtlich Tätigen, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen, die die entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag umsetzen.

1.4 Die Angebote sollen sich an alle werdenden Eltern, Familien, Erziehungsberechtigten und deren Kinder richten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Cottbus/Chósebus haben.

1.5 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich sparsam verwendet werden.

1.6 Anträge auf Zuwendungen sind grundsätzlich vor der Durchführung der Maßnahme rechtzeitig zu den genannten Terminen, gleich welcher Art, mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen an das Jugendamt Cottbus/Chósebus zu richten. Das Antragsformular liegt im Jugendamt Cottbus/Chósebus zur Abholung bereit oder kann auf der Homepage der Stadt Cottbus/Chósebus abgerufen werden. Dem Antrag ist ein Kosten-/ Finanzierungsplan,

eine ausführliche Konzeption; gültige Vereinssatzung; aktueller Vereinsregisterauszug; aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes; ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines beizufügen.

Eine Förderung laufender oder bereits beendeter Maßnahmen ist ausgeschlossen.

1.7 Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers, gemäß § 74 SGB VIII, vorausgesetzt. Der Träger hat vor Antragstellung zu prüfen, in welcher Höhe finanzielle Eigenleistungen zur Verfügung stehen.

1.8 Alle Änderungen, die die beantragten sowie die bewilligten Maßnahmen/Projekte betreffen, sind dem Jugendamt Cottbus/Chósebuz unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Antragstellende sind insbesondere verpflichtet, dem Jugendamt Cottbus/Chósebuz unverzüglich anzuzeigen, wenn sie nach Einreichung des Kosten-/ Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt haben oder erhalten und/oder sich zur Maßnahme und somit für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (z. B. Zeitraum, Ort, Erhöhung/ Verringerung der Gesamtausgaben, Finanzierung etc.).

1.9 Die Zuwendung wird vollständig oder in Teilen zurückgefordert, wenn

- der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung (Zuschuss/ Zuweisung) oder die hierzu gehörenden Unterlagen falsche Angaben enthalten, oder
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden,
- die zugrunde gelegten Bestimmungen nicht beachtet und erfüllt werden,
- die bereitgestellten Mittel infolge einer Minderung der Ausgaben oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtausgaben benötigt werden.

Die Regelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V .m. den VV/VVG zu §44 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind im gesamten Zuwendungsverfahren verbindlich.

1.10 Angebote und Einrichtungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse oder sportliche Ziele verfolgen sowie ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen im Sinne von Angeboten der Schule/ Schulträgers oder Maßnahmen der Kindertagesbetreuung, werden nicht gefördert.

1.11 Die Stadt Cottbus/Chósebus, stellvertretend das Jugendamt als Bewilligungsbehörde, entscheidet auf der Grundlage der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.12 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Förderung von mehrjährigen Projekten

Gefördert werden zweijährige Projekte, die dem § 16 SGB VIII entsprechen und von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden. Der Bewilligungszeitraum umfasst hierbei stets zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Die erstmalig mehrjährige Beantragung ist für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 möglich. Förderfähig sind Personal- sowie Sach- und Verwaltungskosten. Antragstellende zielen mit ihrem Konzept und ihren Vereinbarungen darauf ab, dass das Projekt für mindestens zwei Haushaltjahre Bestand hat.

2.1 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz einer Geschäfts- bzw. Regionalstelle in der Stadt Cottbus/Chósebus im Leistungsbereich Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden jeweils für die kommenden zwei Haushaltsjahre beantragt. Für das zu fördernde Projekt muss der Bedarf aus der Jugendhilfeplanung – Teilplan Familienförderung sowie dem Handlungsfeld Frühe Hilfen abgeleitet werden können. Zuwendungsempfängende haben in allen Fragen, die das zu fördernde Projekt betreffen, mit dem Jugendamt Cottbus/Chósebus kooperativ zusammenzuarbeiten. Die Förderung sieht eine projektgebundene Verwendung der Mittel vor. Die Vergütung der Personalstellen hat in Anlehnung der gültigen Tarifbestimmungen zu erfolgen. Gemäß des Besserstellungsverbots der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) dürfen keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gewährt werden.

2.3 Finanzierungsart/ -umfang

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung ist zweckgebunden und wird als Höchstbetrag festgesetzt.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalkosten für die eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräfte gemäß TVöD-SuE
- Honorarkosten gemäß aktuell geltender diesbezüglicher Verwaltungsvorschriften des MBS (VV Honorare MBS - VV Hon MBS)
- Sachkosten zur Umsetzung des Projektes, z. B.: Verbrauchsmaterial, Büromaterial, Fachliteratur/ Medien, pädagogisches Material, projektbezogene Ausstattungsgegenstände, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, projektbezogene Versicherungen, Reisekosten öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten, Anzeigen, etc.)
- Verwaltungs- und Regiekosten
- Miet-/ Betriebskosten (Vorlage des Mietvertrages)
- ausschließlich Lebensmittel für leistungsbezogene Angebote innerhalb der Maßnahme

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten von Immobilien
- Finanzinvestitionen
- Abschreibungen
- Finanzierungskosten (Zinsen, Darlehen, Agio, Disagio, Tilgungsraten etc.)
- Kalkulatorische Miete
- Baugarantiekosten
- Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Kautionen
- Pauschalierte Verwaltungsgemeinkosten
- Gerichtskosten, mittels Kostenfestsetzungsbescheid anerkannte Rechtsanwaltskosten, Notarkosten
- Bußgelder, Geldstrafen
- Bankgarantiekosten
- Rücklagenbildung aus der Zuwendungsfinanzierung
- Mahngebühren und Säumniszuschläge
- Bewirtungskosten und Kosten für alkoholische Getränke
- nicht projektbezogene Ausgaben

2.4 Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten stellen einen Antrag für den im Folgejahr beginnenden zweijährigen Förderzeitraum bis zum 31.05. des laufenden Jahres im Fachbereich Jugendamt. Die zweijährige Beantragung erfolgt erstmalig im Jahr 2023. Das jeweils aktuell geltende Antragsformular kann unter www.cottbus.de herunter geladen werden oder liegt zur Abholung im Fachbereich Jugendamt bereit.

2.5 Förderkriterien

Die Maßnahmen/ Leistungen müssen:

- niederschwellige und zielgruppenorientierte (s. Pkt.1.4) Angebote/ Öffnungszeiten aufweisen
- die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien berücksichtigen,
- ganzheitlich auf die Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien eingehen,
- die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe nutzen,
- auf eine aktive Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit setzen,
- zielgruppenorientiertes Ehrenamt nutzen,
- effizient und wirtschaftlich ausgerichtet sein,
- im Sozialraum bedarfsgerecht verortet sein.

2.6 Bewilligung/ Bewilligungsverfahren

Über die Zuwendungen des Leistungsbereiches „Förderung der Erziehung in der Familie“ entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus/Chósebuz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung der Zuwendungen kann widerrufen werden, wenn Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan oder auf Grund haushaltsrechtlicher Sperren nicht verfügbar sind (Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Rückgeforderte oder nicht abgerufene Mittel fließen in das Budget der Richtlinie Mikroprojekte ein und stehen den Zuwendungsempfängenden für weitere Projekte zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid gilt nur für den festgelegten Bewilligungszeitraum und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung aus. Sollten die eingegangenen Anträge das zur Verfügung stehende Budget überschreiten wird entsprechend § 74 Abs. 3-5 SGB VIII über die Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen entschieden.

2.7 Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger erhält Zwei-Monats-Abschlagszahlungen auf die Gesamtzuwendung. Die Mittelabrufe sind jeweils bis zum 05. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November im Original vorzulegen. Können Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung verbraucht werden, ist eine Verrechnung mit darauffolgenden Anforderungen vorzunehmen (vgl. ANBest-P Punkt 5). Nicht verbrauchte Mittel sind nur nach schriftlicher Aufforderung an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

2.8 Verwendungsnachweisverfahren

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gesondert für jedes Haushaltsjahr durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger übergibt dem Fachbereich Jugendamt den Verwendungsnachweis bis spätestens 31. März des auf das jeweilige

Förderjahr folgenden Jahres, soweit kein anderer Zeitpunkt im Zuwendungsbescheid genannt ist. Der Verwendungsnachweis umfasst:

- die detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für jedes beschiedene Projekt,
- den ausführlichen Sachbericht, ggf. Zwischenbericht,
- ggf. Inventarlisten, sofern Anschaffungen im Haushaltsjahr gemacht wurden,
- den Nachweis über den Erhalt von EU-, Landes-, Bundes- oder weiteren Drittmitteln.

Originalrechnungsbelege sind erst nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber zu übermitteln. Zuwendungsempfänger bestätigen, dass die gewährten Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Belege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten sind einzuräumen. Auskünfte über die beanspruchten Mittel sind zu erteilen, soweit im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem Fachbereich Jugendamt. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus bleibt unberührt.

2.9 Verwendung von Sachgegenständen

Gegenstände, die durch Fördermittel der Stadt Cottbus/Chósebus angeschafft wurden, sollten anderen Trägern für vergleichbare Projekte/ Maßnahmen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Durch die Zuwendungsempfänger hat eine Inventarisierung der angeschafften Ausstattungsgegenstände über 150,00 € (Netto) zu erfolgen. Im Rahmen der Inventarisierungspflicht und mit Abgabe des Verwendungsnachweises, ist die Inventarisierungsliste dem Jugendamt zu übermitteln. Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben wurden und nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, können vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Entsprechend ANBest-P Pkt. 5.5 sind Zuwendungsempfänger diesbezüglich dem Jugendamt zur Mitteilung verpflichtet. Für alle Anschaffungen ab dem o. g. Einzelwert gilt der Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren.

3. Förderung von Mikroprojekten

3.1 Gegenstand der Förderung

Mikroprojekte verstehen sich als Angebote von kurzer Dauer und geringem Finanzumfang, durch die das gemeinsame Erleben in einer Gruppe ermöglicht wird. Die Gruppenstärke muss mindestens fünf Personen umfassen. Hierbei soll die flexible und niederschwellige Vermittlung von Erziehungskompetenzen sowie die Stärkung der Erziehungskraft und des

Selbsthilfepotentials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kindern im Vordergrund stehen. Die Angebote sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Familien und deren Kindern orientieren. Gefördert wird die Beschaffung von Material und technischer Geräte/ Gegenstände sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der beantragten Maßnahme stehen.

Gefördert werden können:

- Erholungs- und Freizeitmaßnahmen, die für Familien entlastend wirken und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken können
- Workshops und Themenabende gemäß § 16 SGB VIII (z. B. Beratung zu Fragen der Erziehung, Gesundheit oder Ernährung)
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Fachtagungen die zur Umsetzung des § 16 SGB VIII beitragen

3.2 Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind:

- Die ortsansässigen anerkannten Träger der freien sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Leistungen nach 16 SGB VIII erfüllen
- qualifizierte Personen und Personenverbände, die in Anlehnung an die §§ 72a, 74 SGB VIII und § 4 KKG zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie geeignet sind.

3.3 Höhe der möglichen Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 1000,00 € je beantragten Projekts gewährt. Die bewilligten Mittel der Stadt Cottbus werden bei Mikroprojekten zu 100 Prozent ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt vor dem Beginn der Maßnahme.

3.4 Antragsverfahren für Mikroprojekte

Die Anträge auf Förderung sind spätestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus im Fachbereich Jugendamt einzureichen.

3.5 Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird von der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 VwVfG) erteilt. Der Jugendhilfeausschuss wird quartalsweise durch die Verwaltung des Jugendamtes zum Stand der Beantragung, Bewilligung und Durchführung der Maßnahmen informiert.

3.6 Verwendungsnachweisverfahren

Zuwendungsempfänger reichen den Verwendungsnachweis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Jugendamt zur Prüfung ein.

Der Verwendungsnachweis enthält:

- das Formular Verwendungsnachweis mit der konkreten Aufstellung der Ausgaben
- tabellarische Belegliste in chronologischer Reihenfolge
- die Originalrechnungsbelege/ Zahlungsnachweise (Einnahmen + Ausgaben)
- eine ausgefüllte Teilnehmerliste im Original gegen Rückgabe
- den Nachweis über Erhalt von Drittmitteln (z. B. EU-, Landes- bzw. Bundesmitteln)
- einen ausführlichen Sachbericht

Zuwendungsempfänger bescheinigen, dass die gewährten Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Alle Belege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises 10 Jahre aufzubewahren. Darüber hinaus sind dem Jugendamt ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskünfte über die beanspruchten Mittel zu erteilen. Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt dem Fachbereich Jugendamt. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebus bleibt unberührt.

4. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Förderrichtlinie tritt zum 02.05.2023 in Kraft.